



Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herr Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70 24105
Kiel

per Mail:
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: F
Meine Nachricht vom:
Bearbeiter/in: Doris Kratz-Hinrichsen

Telefon (0431) 988-1290
fb@landtag.ltsh.de

12. Juni 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig- Holstein – IntTeilhG) – Drucksache 20/4194

Sehr geehrter Herr Kürschner
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Integration und Teilhabe des Landes Schleswig-Holstein – Drucksache 20/4194 der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE Grünen - Stellung zu nehmen und möchte voran stellen, dass ich die Weiterentwicklung des im Jahre 2021 beschlossenen ersten Integrations- und Teilhabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein ausdrücklich unterstütze und begrüße sowie notwendig und wichtig finde, um Integration und Teilhabe für zugewanderte Menschen und die Aufnahmegesellschaft gleichermaßen gesetzlich umfangreich und zielgerichtet gesetzlich zu regeln. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt in allen Bereichen eine wichtige und notwendige Weiterentwicklung der notwendigen gesetzlichen Belange im Themenkomplex Integration und Teilhabe dar und wird von mir insgesamt als sehr gelungen gewertet!

Bereits in der Entstehung des Integrations- und Teilhabegesetzes in Schleswig-Holstein noch vor der Beschlussfassung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag am 16. Juni 2021 und dem Inkrafttreten am 9. Juli 2021 habe ich die Idee eines Gesetzes unterstützt, das Integration und Teilhabe für unser Bundesland beschreibt und regelt, das Ziel von Integration und klare Integrationsziele benennt und für die Zielerreichung notwendige Maßnahmen beschreibt, die die Integration von zugewanderten Menschen

und die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen zum Ziel hat. Integration und Teilhabe kann nur gelingen, wenn die relevanten Strukturen und Maßnahmen in einem abgestimmten System auf allen Ebenen des Integrationsprozesses miteinander zusammenarbeiten und das gemeinsame Ziel von Integration und Teilhabe auf allen Ebenen besteht.

Das Integrations- und Teilhabegesetz, das damals erstmalig in Schleswig-Holstein entstand und am 16. Juni 2021 vom Schleswig-Holsteinischen Landtag verabschiedet wurde, bildete einen Grundstock für das Themenfeld und formulierte die Ziele von Integration und Teilhabe, entfaltete jedoch nicht die gewünschte umfassende Wirkung, da konkrete Maßnahmen in den beschriebenen Einzelmaßnahmen nicht enthalten waren.

So begrüßten wir den Antrag von der Fraktion des SSW vom 5. Oktober 2022 – Drucksache 20/326 – ausdrücklich, der die Fortschreibung und Weiterentwicklung des Gesetzes und Konkretisierungen und Weiterentwicklungen des Gesetzes durch Hinzufügung weiterer wichtiger Themenschwerpunkte für den Integrationsprozess und die umfassende Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zum Ziel hatte. Zur oben genannten Drucksache haben wir mit LT-Drucksache 20/1110 Stellung genommen und diese in der mündlichen Anhörung im Sommer 2023 vorgestellt.

Zum nun vorliegenden Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Integrations- und Teilhabegesetzes, an dem ich als Teil des im November 2023 konstituierten Integrationsbeirates nach meinem Amtsantritt im Februar 2024 zur Landesbeauftragten schon in Teilen mitwirken konnte, gebe ich nun wie folgt Stellung ab und beziehe mich in Teilen auch auf die Stellungnahme des Integrationsbeirates Schleswig-Holstein, die Sie unter der unten stehenden Verlinkung nachlesen können.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte//integration/_downloads/stellungnahme_teilhabeg.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Zu Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Die Formulierung in § 1 Satz 2 im letzten Satz, dass das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe von allen Menschen - wie vom SSW vorgeschlagen - erwartet werden, wird von mir unterstützt, da nur mit dem Willen zur Integration und Teilhabe aller Menschen dies auch gelingen kann.

Zur Begriffsdefinition in § 2 möchte ich anregen, die Empfehlung des Integrationsbeirates aufzunehmen, den Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ durch „Personen mit Migrationsgeschichte“ zu ersetzen und im Gesetz differenziert mit dem Begriff umzugehen. Außerdem

möchte ich anregen, zur Klarstellung im Gesetz beizutragen, dass Personen mit Migrationsgeschichte nicht zwangsläufig einen Integrationsbedarf aufweisen.

Zu Abschnitt 2 – Integrationsziele - § 3 Grundsatz

Anregen möchte ich an dieser Stelle und beziehe mich hier auch auf unsere Diskussionen und der Stellungnahme des Integrationsbeirates, dass empfohlen wird, die Begriffe Integration und chancengerechte und gleichwertige Teilhabe zu definieren, wie dies in Teilen im § 3 Grundsatz bereits jetzt mit dem neuen Gesetzesentwurf erfolgt ist.

Die neu vorgeschlagene Voranstellung des formulierten Grundsatzes als neuer Absatz 1 im vorliegenden Gesetzesentwurf wird von mir unterstützt, sollte aber in Teilen noch eine Ergänzung erfahren. Auch wird empfohlen, den Wert von Vielfalt innerhalb der Einwanderungsgesellschaft als Grundsatz im umfassenden Sinne anzuerkennen. Die Eigenverantwortung und Eigenleistung von Menschen mit Migrationsgeschichte sollte auch durch die Eigenverantwortung und Eigenleistung der Aufnahmegesellschaft ergänzt werden, damit auch hier der wechselseitige Prozess sichtbar wird und die gesamtgesellschaftliche Ausrichtung und Aufgabe als gemeinsame Aufgabe sichtbar ist.

Ergänzt werden sollte im ersten Satz nach der Phase des Ankommen auch der Prozess der Integration, da das Ankommen allein und die Unterstützung in dieser Phase der Erstintegration nach hiesiger Auffassung nicht ausreichend ist, zumal die Phase des Ankommen nicht konkret definiert ist - wo diese beginnt und wo diese endet. Zum Ankommen gehört neben der Frage der Unterbringung und Erstversorgung sowie der Vermittlung erster notwendiger Hinweise auf die vorhandene Struktur und die Zuständigkeiten aus hiesiger Sicht auch die umfassende notwendige Beratung und Begleitung, die über alle Stufen des umfangreichen Integrationsprozess fortgeführt werden muss, damit gleichberechtigte Teilhabe in allen Formen ermöglicht wird.

Die im dritten Satz des Absatzes 1 vorgenommene Ergänzung, dass geflüchtete Menschen mit dem Gesetz mitbedacht und berücksichtigt sind, wird von hier ausdrücklich unterstützt.

Im Absatz 2 ist die vorgeschlagene Ergänzung vom Antrag des SSW – unter Wahrung ihrer Selbstbestimmung – richtig und wichtig. Die vorgeschlagene Ergänzung in der Drucksache 20/4194 ist nachvollziehbar und für die Zielrichtung eines großen Teils der zugewanderten Menschen richtig und wichtig. Statt der Formulierung durch die Ausübung eines Berufes wird alternativ vorgeschlagen durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder

Beschäftigung. Ob jede/jeder Zugewanderte aufgrund der Lebensbiografie und der Voraussetzungen einen Berufsabschluss erwerben wird oder erwerben kann, bleibt hierbei ein Ziel, ist aber von den Voraussetzungen auch des Lebensalters und der unterschiedlichen Voraussetzungen, die auch aus dem Herkunftsland mitgebracht wurden, abhängig. Wichtig ist aber von daher aus unserer Sicht festzuhalten, dass nicht jede Person erwerbstätig sein kann und wird, von daher sollte dies auch nicht als Ziel im Gesetz für alle Menschen formuliert werden. So wie auch in der Bevölkerung bei uns, gibt es unter den zugewanderten Menschen Personen, die aufgrund von Einschränkungen, Behinderungen, aufgrund des Alters oder sonstiger Merkmale nicht erwerbstätig sein können und dies nicht werden. Auch diese Menschen sollten vom Gesetz angesprochen und mit bedacht sein. Daraus folgernd werden nicht alle zugewanderten Menschen – so wie dies auch in unserer Gesellschaft nicht der Realität entspricht – finanziell eigenständig unabhängig leben können. Dies sollte im vorliegenden Gesetzentwurf eingearbeitet und bedacht werden und somit auch der Vorschlag aus der Stellungnahme des Integrationsbeirates die Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte mit Behinderung Berücksichtigung finden.

Die vorgenommenen Ergänzungen in Absatz 3 zu den Ziffern 1, 2, 4 und 5 werden von hier unterstützt und begrüßt. Zudem wird begrüßt, dass die im SSW Entwurf Drucksache 20/326 vorgesehenen Ziffern 7 und 8 in Ziffer 1 Berücksichtigung gefunden haben.

In Absatz 4 wird die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen an allen Maßnahmen thematisiert. Während die gleichberechtigte Teilhabe im bisherigen Gesetz zu achten war, hat der Entwurf der SSW in Drucksache 20/326 eine Gewährleistung der Gleichberechtigung vorgeschlagen. Wir begrüßen, dass im vorliegenden Entwurf auf die Gleichberechtigung hingewirkt wird und damit eine höhere Verbindlichkeit vorgesehen ist, als im bisherigen Gesetz.

Die vom SSW in Drucksache 20/326 vorgeschlagene Ergänzung zur Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und die Ausübung des behördlichen Ermessens im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes, die laut vorliegenden Gesetzesentwurf entfallen soll, könnte durch die Aufnahme eines zusätzlichen Satzes wie folgt vorgenommen werden: „Die Integration und Teilhabe zugewanderter Menschen soll im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes sowie in allen weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften und Verordnungen umfassend unterstützt und das vorhandene Ermessen umfangreich ausgeübt werden.“

Es wird begrüßt, dass einleitend in der Formulierung des Grundsatzes in § 3 ein gesamtgesellschaftlicher wechselseitiger Prozess von Integration

vorgesehen wird. Im Sinne der weiteren Ausführungen ist der wechselseitige Charakter so zu verstehen, dass es für eine gelingende Integration darauf ankommt, dass einerseits zuwandernde Menschen auf die Offenheit und Unterstützung der Aufnahmegesellschaft zählen können und ihrerseits eine Integrationsbereitschaft mitbringen. Dieses Konzept von Integration lässt sich nur schwer von dem Konzept der Assimilation unterscheiden. Auch die Assimilation verlangt eine Aufnahmebereitschaft der Aufnahmegesellschaft und Assimilationsbereitschaft der Zugewanderten. Eine deutlichere Unterscheidung zwischen diesen beiden Konzepten wird von dieser Dienststelle gewünscht. Integration unterscheidet sich von Assimilation darin, dass zuwandernde Menschen ihre Kultur mit den jeweiligen Merkmalen nicht aufgeben müssen, sondern sich mit ihren herkunftslandspezifischen Eigenheiten in der Aufnahmegesellschaft einbringen können. Das bedeutet, die Aufnahmegesellschaft muss nicht nur Platz machen für ein weiteres Gruppenmitglied, sondern muss auch Raum geben für die kulturellen Eigenschaften, die die neuen Gruppenmitglieder mitbringen. Es wird vermisst, dass dieses Gesetz die schleswig-holsteinische Aufnahmegesellschaft nicht stärker in diesen wechselseitigen Integrationsprozess einbindet. Als Beispiel kann benannt werden, wenn Mehrsprachigkeit gelebt wird, wenn der öffentliche Raum, wie Parks, Cafés, oder Straßenschilder, sich gemäß der kulturellen Gewohnheiten der zuwandernden Gruppen verändert, aber auch, wenn gesellschaftliche Umgangsformen auf die jeweiligen kulturellen Gepflogenheiten gegenseitig Rücksicht nehmen. Der Ansatz, die kulturelle und soziale Öffnung der Aufnahmegesellschaft direkt zu adressieren, wird in diesem Gesetz noch als sehr ausbaubedürftig gesehen.

Zu § 4 Sprachliche Bildung

Die im Gesetzesentwurf zum § 4 Sprachliche Bildung vorgeschlagenen Absätze 1 bis 3 werden von hier ausdrücklich unterstützt und nimmt die Forderung des Integrationsbeirates auf, die Überschrift Sprachförderung durch Sprachliche Bildung zu ersetzen.

Gleichzeitig erkennen wir hiermit ausdrücklich an, in welchem Umfang das Land Schleswig-Holstein die sprachliche Bildung verlässlich für Menschen, die zuwandern, seit vielen Jahren unterstützt, die Angebote aufgrund der Bedarfe fortentwickelt und bedarfsgerecht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anpasst.

In Satz 1 sollte die Ergänzung der Kinderbetreuung bei der Förderung von Sprache mit berücksichtigt werden, da insbesondere Frauen wegen fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten das Erlernen der deutschen Sprache insbesondere im ländlichen Raum zeitnah nicht möglich ist und

somit diese Personen von Teilhabe ausschließt. Hier sollten der Vorschlag des SSW und die Anregungen vom Integrationsbeirat aufgenommen werden.

Die im Satz 2 ergänzte Anerkennung des Mehrwertes von sprachlicher Vielfalt für das Zusammenleben sollte ergänzt werden durch das Ermitteln der sprachlichen Vielfalt und die Förderung von sprachlicher Vielfalt in allen Lebensbereichen.

Zu § 5 Bildung

Die vorgeschlagenen Änderungen im § 5 zum Themenkomplex Bildung werden von hier ausdrücklich begrüßt auch in der Konkretisierung im Gesetz zu der Sprachbildung ab der frühkindlichen Bildung, am Übergang von der KiTa zur Grundschule sowie in der Schule in Absatz 3. Die ausdrückliche Aufnahme des Absatzes 4 zu den in Schleswig-Holstein Asyl Beantragenden und unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten sowie die Aufnahme der Schulpflicht im Schulgesetz wird ebenfalls von hier unterstützt und ist auch im GEAS-Änderungsgesetz hinterlegt. Die Aufnahme des Absatzes 5 zum Erwerb des Schulabschlusses durch die Förderung des Landes sowie der neu hinzugefügte Absatz 6 mit dem Ziel, dass das Land Schleswig-Holstein den herkunftssprachlichen Unterricht unter Aufsicht des Landes ausbauen will, wird von mir ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Hier hat Schleswig-Holstein auf jeden Fall Nachholbedarf, kann von anderen Bundesländern geeignete Modelle ggf. übernehmen und kann somit zur Lernzufriedenheit und zu erfolgreicherem Lernen der Kinder mit Zuwanderungsgeschichte Verbesserungen herbeiführen.

Zu § 6 Ausbildung und Beschäftigung

Das Land Schleswig-Holstein hat in der Vergangenheit im Bereich Arbeit und Beschäftigung im Schulterschluss mit allen verantwortlichen und relevanten Akteuren unter beeindruckende Weise gezeigt, was neben der bundesgesetzlichen Regelung und Förderung für ein Bundesland in Abstimmung mit den relevanten Akteuren möglich ist.

Beispielhaft zu nennen sind die

- Vorschlägen in Richtung Bund im Bereich Gesetzgebungsverfahren,
- Vorschläge in Richtung Bund im Bereich Anpassungen im Aufenthaltsgesetz,
- Ausgestaltung eigener Ländererlasse,
- eigene Modellprojekte, vom Kompetenzscreening in den Erstaufnahmeeinrichtungen über die Ausgestaltung der

Fachkräftezuwanderungsabteilung bis hin zur Förderung von Projekten im Bereich Arbeitsmarktzugang und vielem mehr.

Die im Gesetzentwurf unter § 6 formulierten Absätze werden von hier ausdrücklich unterstützt und zeigen auf, dass diese nun auch durch eine vorgesehene gesetzliche Regelung auf Landesebene festgeschrieben und somit die Notwendigkeit und Wichtigkeit sowie die Tragweite des Themas anerkannt und gesetzlich geregelt wird.

Zu § 7 Gesundheit und Pflege

Dass das Themenfeld Gesundheit und Pflege neu in das Integrations- und Teilhabegesetz aufgenommen werden soll, begrüßen wir ausdrücklich, da auch die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in diesem Themenfeld für eine umfassende Teilhabe unbedingt dazu gehört.

Der Wille zum Abbau von Hürden bei Zugang zur Nutzung der Angebote der Gesundheitsversorgung und zur Pflege in Absatz 1, zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte bei der Konzeption und Umsetzung der präventiven Maßnahmen der Gesundheitsversorgung und bei der Gesundheitsförderung im Sinne von Teilhabe in Absatz 2 sowie den angestrebten Zugang für Menschen mit Migrationsgeschichte zur Beratung und Betreuungsstruktur im Regelsystem für die psychosoziale Betreuung wie in Absatz 3 vorgesehen, werden von hier unterstützt.

Diese Punkte nehmen die Forderungen und Herausforderungen auf, die unter anderem im Rahmen des Fachtages zum 25-jährigen Bestehen des Arbeitskreises Migration und Gesundheit am 9. Mai 2025 von Fachkräften und Betroffenen zum Themenkomplex aktuell geäußert wurden. Anbei finden Sie den Link zur Dokumentation der Fachtagung und den Forderungen.

https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/veranstaltungsdokumente/2025-05-09_Fachtag-Migration-und-Gesundheit/20250509_Dokumentation-Workshopergebnisse-vom-Fachtag.pdf

Jüngste Studien zur psychischen Gesundheit von Menschen mit Migrationsgeschichte bestätigen und zeigen die starke Wechselwirkung zwischen psychischer Gesundheit und gesellschaftlicher Teilhabe auf. Gesundheitsförderung verspricht somit einen direkten Effekt für jedes Integrationsbemühen.

Die psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit Migrationsgeschichte sollte durch zielgruppenspezifische Angebote verbessert werden. Der Zugang von Menschen mit Migrationsgeschichte zu Gesundheitsleistungen, zu psychotherapeutischen Angeboten und zur Pflege sollte unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus erfolgen.

§ 8 Öffentlicher Dienst

Die bisherig im Vorschlag des SSW in Drucksache 20/326 vorgeschlagene Änderung der Aufnahme der Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Dienst und die Ermutigung der Kreise, Gemeinden und Ämter ebenfalls Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst einzustellen, wird nun im vorliegenden Gesetzesentwurf in einem zusätzlichen Paragraphen geregelt. Dies ist nach unserer Auffassung angemessen. Die Fortführung der Bemühungen zur migrationssensiblen Öffnung des öffentlichen Dienstes ist in einem Einwanderungsland notwendig und wichtig und hat auch eine Vorbildfunktion für alle anderen Arbeitgeber_innen im Land sowie für unsere Gesellschaft. Die aktive Werbung um Auszubildende mit Migrationshintergrund - wie es im Gesetzesvorschlag heißt - wird von hier ausdrücklich unterstützt.

Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt betrifft jedoch sowohl Einstiegs- als auch Aufstiegschancen. Glaubwürdig wird das im Gesetzesentwurf vorgesehene Verfahren deshalb nur, wenn Menschen mit Migrationsgeschichte in der weiteren beruflichen Integration unterstützt und auch in höheren Besoldungsstufen und verantwortlichen Positionen repräsentativ vertreten sind. So sehr ich es begrüße, dass durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die Repräsentation von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst durch Einstellungsverfahren erhöht werden soll, so sehr halte ich analoge Bestrebungen bei Beförderungen für unerlässlich.

§ 9 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, Antirassismus

Antisemitismusprävention als Bewältigung eines eigenen Phänomenbereiches findet in Absatz 2 Erwähnung, sollte jedoch auch in der Paragraphenüberschrift aufgeführt werden. Mit Blick auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen würde ich es begrüßen, wenn der Gesetzesentwurf sich explizit zur Förderung einer Verknüpfung der Aufgabenbereiche bekennt. Dass hierzu im Land Potentiale vorhanden sind, hat beispielsweise der von mir gemeinsam mit dem Landesdemokratiezentrum veranstaltete Thementag „Wir und der Antisemitismus“ (4. Juni 2026, Landeshaus) gezeigt.

Insgesamt sollte § 9 explizit intersektional orientiert sein, um eine zeitgemäße Antwort auf gesellschaftliche Problemlagen zu geben.

Der Ausdruck „ethnisch“ sollte unbedingt entfallen, um diese Form der Diskriminierung nicht gegenüber anderen Diskriminierungsformen hervorzuheben. Auch die mit dem Gesetzesentwurf hauptsächlich angesteuerte Gruppe kann nicht nur aufgrund ethnischer Merkmale, sondern

auch aufgrund von zugeschriebener Religion, Herkunft, Aufenthaltsdauer, unterstellter kultureller Eigenarten und sozialer Zugehörigkeit diskriminiert werden.

Formulierungsvorschlag:

2) Das Land tritt gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung, auch in ihren intersektionalen Erscheinungsformen ein. Es sieht sich in besonderer Verantwortung und Pflicht zum Dialog sowie zur Förderung von Gegenmaßnahmen, die den Zusammenhalt unter marginalisierten Gruppen sowie die Solidarität der Zivilgesellschaft mit Minderheiten fördern. Das Land unterstützt Zivilcourage aktiv. Das Themenfeld Antidiskriminierung wird insbesondere Bestandteil von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten.

§ 10 Koordinierung der Integration

Der Vorschlag vom SSW zur Einbeziehung von ehrenamtlich Tätigen sollte aufgenommen werden.

§ 11 Integrationsfolgenabschätzung

Die vom SSW sowie dem Integrationsbeirat vorgeschlagene Ergänzung „und wirkt darauf hin, dass solche Maßnahmen umgesetzt werden“ sollte vorgenommen werden.

§ 12 Zuwanderungs- und Integrationsmonitoring

Die Aufnahme im Absatz 1 des Vorschlages aus dem Antrag des SSW Drucksache 20/326 in die aktuelle Gesetzesvorlage zur Vorlage des Umsetzungs- und Fortschreibungsberichtes über den konkreten Sachstand der Umsetzung des Gesetzes und somit den Stand der Integration in Schleswig-Holstein anhand der gesetzlichen Ziele und Maßnahmen sowie von Indikatoren zu dokumentieren und zu bewerten, wird ausdrücklich begrüßt. Ob mit dem Vorschlag diesen Bericht alle fünf Jahre dem Landtag vorzulegen eine zeitnahe Evaluation in diesem sehr dynamischen Themenfeld angemessen ist, bleibt abzuwarten. Alternativ könnte der Bericht aus hiesiger Sicht nach der Hälfte der Legislatur erfolgen – also in einem kürzeren Rhythmus – um die gesetzliche Umsetzung und ggf. vorhandenen Anpassungsbedarf frühzeitig zu erkennen und vornehmen zu können.

§ 13 Spezifische Maßnahmen

Die Weiterentwicklung des § 13 im vorliegenden Gesetzesentwurf macht den großen Unterschied zum ersten Integrations- und Teilhabegesetz des Landes aus und erfasst nun im vorliegenden Gesetzesentwurf die notwendigen und wichtigen Maßnahmen, die das Land neben den Zielen und Themenbereichen in den vorangegangenen Paragraphen aufgenommen und gesetzlich festgelegt hat, um Integration und Teilhabe nachhaltig zu unterstützen, indem gezielte Maßnahmen zum Gelingen gesetzlich festgehalten und geregelt werden.

Die in § 13 des Gesetzesentwurfs aufgenommenen spezifischen Maßnahmen in den Ziffern 1 und 2 sowie Maßnahmen, die dem Aufbau oder dem Erhalt von Integrations- und Teilhabestrukturen unter Beachtung der besonderen Rahmenbedingungen im ländlichen Raum dienen sollen, unterstütze ich ausdrücklich.

Die Aufnahme und Einfügung der Ziffer 5 im Gesetzentwurf, die die Beratung für insbesondere geflohene und zugewanderte Menschen (die Migrationsberatung) im Gesetz aufnimmt, wird ausdrücklich unterstützt und nimmt eine Forderung von mir schon im Entstehungsprozess des Integrations- und Teilhabegesetzes auf. Nach langjähriger bislang freiwilliger Leistung durch das Land ist nun mit dem Gesetzentwurf endlich eine gesetzliche Grundlage für die wichtige und notwendige Migrationsberatung geschaffen. Damit wird anerkannt, dass die Migrationsberatung des Landes notwendig und wichtig ist, damit Integration und Teilhabe flächendeckend unterstützt wird. Darin drückt sich auch eine Wertschätzung aus für die Leistung der Träger und Mitarbeitenden in der Migrationsberatung in den letzten Jahrzehnten.

Gleichzeitig unterstütze ich ausdrücklich die Aufnahme der Maßnahmen der psychologischen Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund in Ziffer 6, den von Beginn an frühzeitigen Zugang zur deutschen Sprache durch Aufnahme der Landesförderprogramme in Ziffer 7, das frühzeitige Kompetenzscreening von Geflüchteten, dass nun Ziffer 8 gesetzlich geregelt werden soll sowie die Maßnahmen zur arbeitsmarktlichen Integration, die Qualifizierung und notwendige Nachqualifizierung in Ziffer 9.

Die neu aufgenommene Ziffer 10 in den Buchstaben a bis d, der gezielt Maßnahmen in den Bereichen der Kinder und Kinderbetreuung, der pädagogischen Fachkräfte im Bereich Umgang mit Diversität und bei der Umsetzung von Inklusion, der Beratung und der Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte im Umgang mit Kindern und Familien mit Flucht- oder Migrationserfahrung sowie Maßnahmen zur niedrigschwelligen

sozialraumorientierten Förderung der Integration aufnimmt, wird von mir ebenfalls ausdrücklich unterstützt.

Die neu im Gesetzesentwurf aufgenommenen Ziffern 14, 15, 17, 18 und 19 werden ausdrücklich von mir unterstützt und regeln gesetzlich den Weg, der festgeschrieben werden muss, damit wir umfassend als Einwanderungsland agieren, in allen Bereichen migrationsgesellschaftliche Öffnungen nachhaltig gestalten und erfahren und uns auf allen Ebenen aktiv gegen Rassismus, Antisemitismus, ethnische Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen mit Migrationsgeschichte und jede Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit entgegenstellen, aktive Partizipation gestalten sowie kulturelle und politische Bildung, insbesondere von jungen Menschen mit Migrationsgeschichte fördern und dies gesetzlich festschreiben.

Die in Ziffer 20 aufgenommene Erweiterung zum Zugang zu ausländerrechtlichen Informationen landesweit, technisch umsetzbar, digital, in einfacher Sprache oder zentralen Herkunftssprachen ist ein großes Vorhaben und wird von hier ausdrücklich unterstützt. Ergänzend könnte der Hinweis in adressatengerechter Sprache aufgenommen werden, denn nur mit der reinen Übersetzung der komplexen Migrationsrechtssituation in die Hauptherkunftssprachen ist die Information noch nicht verständlich. Vielmehr kommt es hier um die Vermittlung der Zusammenhänge ausländerrechtlicher Informationen und aktueller Gesetzeslagen an. Grundsätzlich sollten ausländerrechtliche Gesetzgebungen – wie im aktuellen Koalitionsvertrag des Bundes – vereinfacht und anwenderfreundlicher gestaltet werden, damit die Rechtsanwender_innen und in der Perspektive auch die Zielgruppen gesetzliche Zusammenhänge selbst verstehen und erkennen können.

Grundsätzlich sollte dass Land in allen Bereichen zentrale Informationen für zugewanderte Menschen barrierefrei in leichter Sprache und in den relevanten Hauptherkunftssprachen zugewanderter Menschen zur Verfügung stellen und auch Kommunen ermuntern, dies zu tun.

Abschnitt 4

§ 15 Integrationsbeirat

Die im Gesetzesentwurf vorgenommene Ausgestaltung und somit Erweiterung der Vertreter_innen im Integrationsbeirat insbesondere mit Vertreter_innen von Migrant_innenselbstorganisationen und kommunalen Partizipationsgremien wird ausdrücklich begrüßt und als unbedingt notwendig erachtet, da insbesondere diese Vertreter_innen neben den Vertreter_innen der Kommunen und der Wissenschaft die Fragen der Integration und Teilhabe unmittelbar in Schleswig-Holstein erleben und mit

ihrer Expertise dazu beitragen können, das Gesamtbild landesweit in Sachen Integration und Teilhabe zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Doris Kratz-Hinrichsen